

Informationsblatt Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden die thermische Behandlung von Abfällen biogenen Ursprungs und die Substitution fossiler Brennstoffe durch Sekundärbrennstoffe mit biogenem Anteil. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis zu 25 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Substitution fossiler Brennstoffe durch biogene Roh- und Reststoffe (siehe Liste biogener Roh- und Reststoffe unter www.umweltfoerderung.at/reststoffe) im anteiligen Ausmaß der Abfälle biogenen Ursprungs.
- Anlagen, wenn sie ausschließlich mit biogenen Roh- und Reststoffen (siehe Liste biogener Roh- und Reststoffe unter www.umweltfoerderung.at/reststoffe) befeuert werden.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagen zur Wärmeerzeugung
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Automatisch beschickte Feuerungsanlagen
- Erforderliche technische Nebeneinrichtungen
- Kesselanlagen inklusive Verstromungseinrichtungen (Dampfturbine et cetera), Blockheizkraftwerke
- Rohstofflager, Roh- und Reststoffaufbereitung
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, für die eine Förderungsmöglichkeit im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) besteht.
- Anlagen zur Erzeugung von Biogas auf Basis von biogenen Roh- und Reststoffen (diese werden im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) gefördert).

Informationen über Förderungsmöglichkeiten beim ausschließlichen Einsatz von holzartigen Abfällen (siehe Liste biogener Roh- und Reststoffe unter www.umweltfoerderung.at/reststoffe) mit „*“ gekennzeichnet finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen beziehungsweise bei Wärmeversorgung Dritter unter www.umweltfoerderung.at/wkv.



Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragsstellung hat vollständig gemäß der im Informationsblatt angeführten Einreichunterlagen und Angaben zu erfolgen. Unvollständige Anträge müssen abgelehnt werden.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Zielgruppe).
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des/der Förderungsnehmenden übergehen.
- Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz und die Umweltförderung ist unzulässig. Dies schließt auch mögliche Vorteile der Umweltförderung für die Erzielung von Marktprämien sowie bei der Teilnahme an Bieterverfahren mit ein.
- Für die Förderung ist die erzielte CO2-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).
- Die Projektumsetzung hat innerhalb von 18 Monaten ab Ausstellung des Fördervertrages zu erfolgen. Ausnahmen sind nur in technisch begründeten Fällen zulässig.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe	
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist
Technische Voraussetzungen	Der Anteil biogener Roh- und Reststoffe muss mindestens 95 % der eingesetzten Brennstoffenergie betragen.
Mindest-Investition	10.000 Euro
jährliche Mindest-CO₂-Einsparung	4 Tonnen

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe	
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen Kapazitätsausweitungen und Anteile für private Nutzung werden abgezogen.
Förderungssatz	25 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	1.125 Euro / eingesparter Tonne CO ₂ beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro.
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % Nachhaltigkeitszuschlag für regional aufgebrauchte Rohstoffe aus einem Einzugsgebiet bis 50 Kilometer 5 % (maximal 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter **Infoblatt Förderungsberechnung**.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des



Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/reststoffe.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Darstellung des Umwelteffekts anhand einer Gegenüberstellung des Zustands vor und nach der Umsetzung der beantragten Maßnahme (zum Beispiel Bilanz der eingesetzten Brennstoffe vor beziehungsweise nach der Umsetzung)	✓
Aktuelle Abfallanalysen und Prognosen bezüglich der Abfallzusammensetzung für die nächsten Jahre – inklusive Darstellung des biogenen Anteils	✓
Rohstoffversorgungskonzept: detaillierte Darstellung der langfristigen Rohstoffaufbringung (Art der eingesetzten Rohstoffe, Herkunft mit Transportdistanz, Rohstoffkosten, Lieferverträge)	
Wirtschaftlichkeitsrechnung für die beantragte Maßnahme inklusive Darstellung der Kosteneinsparungen durch Umsetzung des Projekts	✓
Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planern und Planerinnen sowie Professionisten und Professionistinnen für Anlagen zur Wärmeerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Rohstofflager, Roh- und Reststoffaufbereitung,	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert anzugeben.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/reststoffe

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe:

DW 719


Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-719

umwelt@publicconsulting.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.